

Version II vom 25.07.2019

## Information zur Zulassung

## MA IT-Security (FH Campus Wien) Studiengangskennzahl 0537

Einleitung

Gemäß § 4 Abs 4 FHStG ist die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ein abgeschlossener facheinschlägiger Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist die Studiengangsleitung berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Definition "facheinschlägig"

Jedenfalls als facheinschlägiger Bachelorstudiengang gelten die an der FH Campus Wien absolvierten Bachelorstudiengänge "Informationstechnologien und Telekommunikation", "Computer Science and Digital Communications" und "Angewandte Elektronik". Auch bei Abschluss eines anderen fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengangs ist die Zulassung zu diesem Masterstudiengang möglich. Facheinschlägige Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengänge zeichnen sich durch einen Mindestumfang von insgesamt 42 ECTS Credits in folgenden Bereichen aus, wobei die für den Masterstudiengang relevanten Inhalte der einzelnen Bereiche abgedeckt sein müssen:

Bereich	ECTS Credits
Mathematik	10
Programmierung/Software-Engineering	6
Netzwerktechnik	6
Sonstige Themen der Informationstechnologie	20

Häufige Übertritte

Aus folgenden Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen gibt es häufige Übertritte in den Masterstudiengang:

Bachelorstudium/Fachhochschul- Bachelorstudiengang	Hochschule	Zulassung
BA IT Infrastruktur-Management	FH Burgenland	ohne Auflagen <sup>1</sup>
BA Hardware-Software-Design	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
IT-Security	FH St. Pölten	ohne Auflagen
BA Industrial Simulation	FH St. Pölten	ohne Auflagen
BA Informationstechnologien und Telekommunikation	FH Campus Wien	ohne Auflagen
BA Informatik	FH Vorarlberg	ohne Auflagen
BA Informatik	FH Technikum Wien	ohne Auflagen
BA Informatik	FH Wiener Neustadt	ohne Auflagen
BA (*)Informatik	TU Wien	ohne Auflagen
BA (*)Informatik	Universität Wien	ohne Auflagen
BA (*)Informatik	Wirtschaftsuniversität Wien	ohne Auflagen
BA Informationstechnik & System- Management	FH Salzburg	ohne Auflagen
BA Internettechnik	FH Joanneum Graz	ohne Auflagen
BA Mobile Computing	FH Oberösterreich	ohne Auflagen

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Auflagen zur Herstellung der Gleichwertigkeit im Sinne des § 4 Abs 4 FHStG.

BA MultiMedia-Technology	FH Salzburg	ohne Auflagen
BA Netzwerk- und Kommunikationstechnik	FH Kärnten	ohne Auflagen
BA Sichere Softwaresysteme	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Software Engineering	FH Oberösterreich	ohne Auflagen
BA Software Design	FH Joanneum Graz	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik	FH Campus 02 Graz	ohne Auflagen
BA Wirtschaftsinformatik	FH Technikum Wien	ohne Auflagen

Bitte beachten Sie, dass im Falle der positiven Absolvierung von Wahlfächern aus den oben genannten Gebieten u.U. eine Zulassung ohne Auflagen dennoch möglich ist.

Bitte beachten Sie, dass die fachliche Zugangsvoraussetzung auch durch andere Bachelorstudien bzw. Fachhochschul-Bachelorstudiengängen erfüllt sein kann und die angeführten Beispiele keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Bitte beachten Sie, dass für den Masterstudiengang nur eine begrenzte Anzahl an Studienplätzen zur Verfügung steht. Die Erfüllung der fachlichen Zugangsvoraussetzung begründet daher keinen Anspruch auf einen Studienplatz. Gemäß § 11 FHStG ist jedenfalls dann, wenn die Anzahl der Bewerber/innen die vorhandenen Plätze übersteigt, ein Aufnahmeverfahren durchzuführen. Die Gestaltung des Aufnahmeverfahrens obliegt der Studiengangsleitung.

Für Fragen zur Zulassung steht das Studiengangssekretariat (its@fh-campuswien.ac.at bzw. +43 1 606 68 77-2460) als Ansprechperson zur Verfügung.

Bitte beachten Sie, dass dieses Informationsblatt keine rechtlichen Ansprüche auf Zulassung begründet.